



# Praxislehrgang Bio-Recht

## Treffpunkt Recht: Neues Bio-Recht

Experten beantworten Fragen, die von Teilnehmern eingereicht wurden.

Fulda, 21.05.2019

# 1. Saatgut aus der Umstellung

Situation: Grundlage: VO 2018/848 Anhang II Teil I (Vorschriften für die Pflanzenproduktion) Abschnitt 1.8 (Herkunft der Pflanzen, einschließlich des Pflanzenvermehrungsmaterials)

Frage: Darf nach neuem Recht Saatgut von Umstellungsflächen nur noch mit Einzelgenehmigungen über OrganicXSeeds gehandelt werden (wie bei „konventionell ungebeizt“)?

Antwort:

- Ökologisches und Umstellungssaatgut sind in Anh.II.I 1.8.5 nicht mehr in einer Kategorie eingestuft, sondern Umstellungssaatgut wird wie konventionelles Saatgut behandelt und bedarf einer Genehmigung über die Datenbank  
=> vermutlich wird deshalb Umstellungssaatgut als extra Kategorie in der Datenbank geführt werden
- Bisher sind in Anh.II.I 1.8.5.5 nur Einzelgenehmigungen vorgesehen
- Aber: Rechtsakte zu Saatgut werden noch verhandelt, daher sind Änderungen noch möglich

# 1. Saatgut aus der Umstellung

Frage: Darf nach neuem Recht Saatgut von Umstellungsflächen nur noch mit Einzelgenehmigungen über OrganicXSeeds gehandelt werden (wie bei „konventionell ungebeizt“)?

Antwort:

Anh. II.I

## 1.8.5. Verwendung von Umstellungs- und nichtökologischem/nichtbiologischem Pflanzenvermehrungsmaterial

1.8.5.1. Abweichend von Nummer 1.8.1 können die zuständigen Behörden dann, wenn die in der Datenbank gemäß Artikel 26 Absatz 1 oder dem System gemäß Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe a erfassten Daten zeigen, dass der qualitative oder quantitative Bedarf des Unternehmers in Bezug auf relevantes ökologisches/biologisches Pflanzenvermehrungsmaterial, ausgenommen Sämlinge, nicht gedeckt wird, die **Verwendung von Umstellungs- oder**

**nichtökologischem/nichtbiologischem Pflanzenvermehrungsmaterial** gemäß den unter den Nummern 1.8.5.3, 1.8.5.4 und 1.8.5.5 festgelegten Bedingungen **genehmigen**.

Bevor der **Unternehmer** um eine solche abweichende Regelung ersucht, **konsultiert** er die **Datenbank** gemäß Artikel 26 Absatz 1 oder das System gemäß Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe a, um zu prüfen, ob sein Antrag gerechtfertigt ist.

(...)

1.8.5.5. Die **Genehmigung zur Verwendung von Umstellungs- oder nichtökologischem/nichtbiologischem Pflanzenvermehrungsmaterial darf nur einzelnen Verwendern** für jeweils eine Saison erteilt werden und die für Genehmigungen verantwortliche zuständige Behörde muss die Mengen von genehmigtem Pflanzenvermehrungsmaterial auflisten.

## 2. Zugekauftes Futter aus Umstellungs-Futtergetreide

Situation: Grundlage: VO 2018/8448 Anhang II Teil II Abschnitt 1.4.3

Problem: Nach aktuellem Bio Recht kann zugekauftes Bio-Futter aus bis zu 30% Umstellungsware bestehen. Mit dem neuen Gesetz wird der Wert auf 25% herabgesetzt und nur noch U2 Futter erlaubt sein.

Frage: Wird diese Regelung sofort am 01.01.2021 in Kraft treten, sodass die U1 Ernte 2020 bis zum Ende des Jahres verfüttert werden darf?

Antwort: Anhang II.II Nr. 1.4.3.1

- Bei zugekauftem Futter sind 25% Umstellungsfutter aus dem 2. Jahr zugelassen (bisher 30%).
- Bei betriebseigenem Futter sind weiterhin 100% Umstellungsfutter aus dem 2. Jahr möglich.
- Dazu sind 20% Nulljahresfutter von Weiden, Wiesen, mehrjährigen Futterkulturen oder Eiweiß aus dem 1. Jahr der Umstellung auf betriebseigenen Flächen zugelassen.

## 2. Zugekauftes Futter aus Umstellungs-Futtergetreide

Frage: Wird diese Regelung sofort am 01.01.2021 in Kraft treten, sodass die U1 Ernte 2020 bis zum Ende des Jahres verfüttert werden darf?

Antwort: Art. 60 + 61

- Alle Regeln gelten ab 1.1.2021.
- Vorhandene Bestände können aufgebraucht werden, also auch das Umstellungsfutter, das 2020 geerntet wird und dann U-Futter wird.
- Landwirte können ab 1.1.2021 vorhandenes 30%-U-Futter zukaufen, wenn sie über das Jahr gerechnet 25% U-Futter in der Ration einhalten.

Artikel 60

**Übergangsmaßnahmen für Bestände ökologischer/biologischer Erzeugnisse, die nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 produziert wurden**

Erzeugnisse, die nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 vor dem 1. Januar 2021 produziert wurden, können weiterhin **in Verkehr gebracht werden, bis die Bestände aufgebraucht** sind.

Artikel 61

**Inkrafttreten und Geltungsbeginn**

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt **ab dem 1. Januar 2021**.

Diese Verordnung ist **in allen ihren Teilen verbindlich** und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

### 3. Weidegang

Situation: Artikel 14 (1) b) iii) der VO (EG) Nr. 834/2007 sowie Artikel 14 (1) und (2) der VO (EG) Nr. 889/2008 beschreiben die Verpflichtung, Pflanzenfressern Weidegang/Freigeländezugang zu gewähren.

Problem:

Die Regelung wird in verschiedenen Bundesländern unterschiedlich ausgelegt:

Einige Bundesländer legen die Formulierung „wann immer die Umstände dies gestatten“ so aus, dass z.B. beengte Dorflagen, weite tägliche Triebwege oder stark befahrene Straßen etc. als Umstände gelten, die Ausnahmen von der Pflicht zur Weidehaltung ermöglichen (den Tieren muss dann jedoch ein ständig zugänglicher Auslauf zur Verfügung stehen).

Andere Bundesländer interpretieren die Regelung zunehmend so, dass nur die unter Artikel 14 (1) b) iii) der VO (EG) Nr. 834/2007 genannten Umstände (Witterungsbedingungen und Zustand des Bodens) eine Ausnahme von der Weidepflicht bei Pflanzenfressern ermöglichen.

### 3. Weidegang

Fragen: 1. Lassen die Formulierungen in der Öko-VO beide Auslegungen gleichermaßen zu?

Antwort: Ja, weder die bisherige noch die künftige Verordnung sind an diesem Punkt eindeutig und sprechen sowohl von „Umständen“ als auch von Witterungsbedingungen und Zustand des Bodens. Neu aufgenommen sind „jahreszeitliche Bedingungen“ => keine substantielle Änderung

Verordnung 834/2007 und 889/2008	Verordnung 2018/848
<p>Art. 14 VO 834/2007</p> <p><i>b) <b>Haltungspraktiken und Unterbringung der Tiere:</b></i></p> <p><i>iii) Die Tiere müssen <b>ständigen Zugang zu Freigelände, vorzugsweise zu Weideland</b>, haben, <b>wann immer die Witterungsbedingungen und der Zustand des Bodens dies erlauben</b>, es sei denn, es gelten mit dem Gemeinschaftsrecht im Einklang stehende Einschränkungen und Pflichten zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier.</i></p>	<p>Anhang II Teil II</p> <p>1.4.1</p> <p><i>e) mit der Ausnahme von Bienen, Schweinen und Geflügel müssen die Tiere <b>ständigen Zugang zu Weideland, wann immer die Umstände dies gestatten</b>, oder ständigen Zugang zu Raufutter haben;</i></p> <p><i>1.7.3. Die Tiere müssen <b>ständigen Zugang zu Freigelände, vorzugsweise zu Weideland</b>, haben, auf dem sie sich bewegen können, <b>wann immer die Witterungsbedingungen und jahreszeitlichen Bedingungen und der Zustand des Bodens dies erlauben</b>, es sei denn, es gelten mit dem Unionsrecht im Einklang stehende Einschränkungen und Pflichten zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier.</i></p>
<p>Artikel 14 Zugang zu Freigelände VO 889/2008</p> <p><i>(2) Gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iii der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 müssen <b>Pflanzenfresser Zugang zu Weideland</b> haben, <b>wann immer die Umstände dies gestatten</b>.</i></p>	<p>Anhang II Teil II</p> <p><b>1.9.1. Für Rinder, Schafe, Ziegen und Equiden</b></p> <p><b>1.9.1.1. Ernährung</b></p> <p><i>Für die Ernährung gilt Folgendes:</i></p> <p><i>b) die Tiere müssen <b>Zugang zu Weideland</b> haben, <b>wann immer die Umstände dies gestatten</b>;</i></p>

### 3. Weidegang

Fragen: 2. Können Betriebe, die bislang nach der großzügigeren Auslegung zertifiziert wurden (und die z.B. keine Möglichkeit zum Weidegang bei Ihren Milchkühen haben) bei einer Auslegungsänderung seitens der Behörde eine Übergangsfrist/Ausnahmeregelung beanspruchen?

Antwort: Nach neuer Verordnung eher nicht, weil es nicht um eine rechtliche Änderung zwischen alter und neuer Verordnung geht, sondern um eine geänderte Auslegung bei gleichbleibender Regelung  
=> eine Übergangsregelung müsste ggf. individuell mit der Kontrollbehörde vereinbart werden

Fragen:

3. Welche Regelungen sind bezüglich der Verpflichtung Pflanzenfressern Weidegang zu gewähren (siehe oben) zu erwarten?

4. Wird die derzeitige Regelung beibehalten?

Antwort: Es sind derzeit keine weiteren klärenden Regeln zu erwarten (IA ist weitgehend verhandelt).

⇒ Es bleibt weiterhin eine Auslegungsfrage der zuständigen Behörden.

⇒ Eine Verschärfung der Weidepflicht und eine Auslegung, dass nur noch Witterungsbedingungen und der Zustand des Bodens als „Umstände“ anerkannt werden, wird von verschiedenen Behörden angestrebt.



## 4. Reinigung und Desinfektion



Situation: Nach Art. 24 Abs. 1 g) der VO 2018/848 werden Mittel zur Reinigung und Desinfektion in Verarbeitungs- und Lagerstätten durch die Kommission zugelassen.

Problem: Unklar ist bisher noch, ob es eine Positiv- oder Negativliste geben wird.

Fragen: Gibt es dazu neue Informationen?

Antwort: Die Zeichen stehen derzeit auf Positivliste.

Es ist weiterhin schwer vorstellbar, dass solch eine Liste gelingen kann. Zum einen sind manche Fragen noch nicht geklärt, z.B. ob es um Wirkstoffe oder alle Inhaltsstoffe geht. Zum anderen gibt es praktische Hürden für die Erstellung, z.B. gibt es keine Volldeklaration aller Inhaltsstoffe von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln und es gibt keine abschließende Liste der Inhalts- oder Wirkstoffe von Reinigungsmitteln. Eine Positivliste wäre sicherlich recht lang – und damit mindestens unnötig schwierig in der Anwendung.

## 5. Salz als Zutat

Situation: Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Anhang I VO 2018/848 werden Meersalz und andere Salze für Lebens- und Futtermittel in den Geltungsbereich aufgenommen.

Problematik und Frage: Gemäß Erwägungsgrund 10 der VO 889/2018 sollen Meersalz und andere Salze einbezogen werden, *„da sie unter Anwendung natürlicher Produktions-techniken erzeugt werden können und ihre Erzeugung zur Entwicklung ländlicher Räume beiträgt und somit unter die Ziele dieser Verordnung fällt.“*

Unter welchen Voraussetzungen (Gewinnungsmethode, Rieselhilfsmittel, Farbstoffe etc.) können Salze als Bio ausgelobt werden?

Antwort: Gemäß Anhang I der 2018/848 kann es zukünftig Bio-Salz geben. EU-KOM hat die Erarbeitung von Produktionsregeln für Salz vertagt. Nach aktuellem Zeitplan wird das Thema bis 2021 wieder aufgegriffen. Es ist mit Regeln sowohl für Meersalz als auch andere Salze (Siedesalz, bergmännisch gewonnenes Salz) zu rechnen. Nicht bio-zertifiziertes Salz darf wie bisher auch verwendet werden.

## 6. Nanomaterialien



Situation: Art. 7e) der VO 2018/848 untersagt die Verwendung technisch hergestellter Nanomaterialien in ökologisch hergestellten Produkten.

Problem: Einzelne Kunden behaupten, die neue Verordnung verbiete alle Nanomaterialien in Bio-Produkten und verlangen bereits jetzt in Vorausschau auf die Gültigkeit der Verordnung im Jahr 2021 Zertifikate bzw. Stellungnahmen über die Abwesenheit von Nanomaterialien in den gehandelten Produkten.

Frage: Ist es richtig, dass sich die Nulltoleranz nur auf zusätzlich eingebrachte, künstliche Nanomaterialien bezieht, nicht aber auf natürliche Nanomaterialien aus technischen Quellen, wie z.B. Abrieb bei Mühlen?

## 6. Nanomaterialien



### Antwort:

Ja, Artikel 7 (e) verbietet technisch hergestellte Nanomaterialien: „der Verzicht auf Lebensmittel, die technisch hergestellte Nanomaterialien enthalten oder aus solchen bestehen“.

Technisch hergestellte Nanomaterialien meinen gemäß Begriffsbestimmungen der 2018/848 solche, „im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2015/2283“. Dort sind sie wie folgt definiert: „f) „technisch hergestelltes Nanomaterial“ ein **absichtlich hergestelltes Material**, das in einer oder mehreren Dimensionen eine Abmessung in der Größenordnung von 100 nm oder weniger aufweist oder dessen innere Struktur oder Oberfläche aus einzelnen funktionellen Teilen besteht, von denen viele in einer oder mehreren Dimensionen eine Abmessung in der Größenordnung von 100 nm oder weniger haben, einschließlich Strukturen, Agglomerate und Aggregate, die zwar größer als 100 nm sein können, deren durch die Nanoskaligkeit bedingte Eigenschaften jedoch erhalten bleiben. Zu den durch die Nanoskaligkeit bedingten Eigenschaften gehören

- i) diejenigen Eigenschaften, die im Zusammenhang mit der großen spezifischen Oberfläche des jeweiligen Materials stehen, und/oder
- ii) besondere physikalisch-chemische Eigenschaften, die sich von denen desselben Materials in nicht-nanoskaliger Form unterscheiden.

## 6. Nanomaterialien



**„absichtlich hergestellt“: → Nano, dass durch Abrieb bei Mühlen entsteht, ist damit wohl nicht gemeint. Weiterer Hinweis:**

Diese Definition der 2015/2283 ist fast wortgleich mit der Nano-Definition der LMIV (bis auf einige nicht-entscheidende Stellen). Nanomaterialien gemäß LMIV müssen als solche im Zutatenverzeichnis gekennzeichnet sein. Meines Wissens gibt es als Nano gekennzeichnete Zutaten in Lebensmitteln nicht. Auch das spricht dafür, dass das durch Abrieb bei Mühlen entstehende Nano nicht unter das Nano-Verbot der Öko-VO fällt.

Zur Kenntnis die Nano-Definition der LMIV:

„ „technisch hergestelltes Nanomaterial“ jedes absichtlich hergestellte Material, das in einer oder mehreren Dimensionen eine Abmessung in der Größenordnung von 100 nm oder weniger aufweist oder deren innere Struktur oder Oberfläche aus funktionellen Kompartimenten besteht, von denen viele in einer oder mehreren Dimensionen eine Abmessung in der Größenordnung von 100 nm oder weniger haben, einschließlich Strukturen, Agglomerate und Aggregate, die zwar größer als 100 nm sein können, deren durch die Nanoskaligkeit bedingte Eigenschaften jedoch erhalten bleiben. Zu den durch die Nanoskaligkeit bedingten Eigenschaften gehören i) diejenigen Eigenschaften, die im Zusammenhang mit der großen spezifischen Oberfläche des betreffenden Materials stehen, und/oder ii) besondere physikalisch-chemische Eigenschaften, die sich von den Eigenschaften desselben Materials in nicht nanoskaliger Form unterscheiden.“

## 7. Verarbeitungstechnologien



Situation: Die Verordnung 834/2007 verbietet die Verwendung ionisierender Strahlung zur direkten Behandlung der Lebensmittel oder Futtermittel, z.B. zur Erhöhung der Haltbarkeit des Lebensmittels oder zur Tötung von Mikroorganismen. Sprich sie verbietet die direkte Bestrahlung. Das ist aber nicht zwangsweise das gleiche, wie wenn eine Verarbeitungstechnologie mit z.B. Ionenaustauschern arbeitet. Die Verwendung in der Technologie war bisher so eine Grauzone und wurde nie richtig geklärt, weshalb sich in den letzten Jahren so einige Verfahren etabliert haben, die z.B. auf Basis von Ionenaustauschern arbeiten.

Problem: Das Verbot selbst für den Einsatz von Verarbeitungstechnologien ist in der Basis-Verordnung noch nicht verabschiedet worden. Es gibt jedoch den Artikel 16 (3), welcher der Kommission das Recht gibt, Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der zulässigen Verarbeitungsverfahren zu erlassen. Somit könnte die Herstellung von Produkten mit z.B. Dextrose welche in zahlreichen Bio-Wurstprodukten vorkommt, plötzlich nicht mehr erlaubt sein, weil sich das Verfahren dort etabliert hat. Da dies zahlreiche Produkte in unseren Märkten betreffen könnte, würden dies im Zweifelsfall plötzlich leere Regale bedeuten.

## 7. Verarbeitungstechnologien



Frage: Wie ist hier der aktuelle Stand der Verhandlungen?

Antwort: Verhandlungsstand: Hinsichtlich der Verarbeitungstechnologien gibt es aus den Verhandlungen einen Vorschlag zum Verbot von Ionentauschern. Dazu gab es einige Vorschläge ohne Bewegung über mehrere Wochen/Monate. Nach letzten Informationen ist die EU-KOM aber offen für eine Übergangsfrist.

## 8. Inkrafttreten der neuen Bio-VO



Situation: Nach Art. 60 der VO 2018/848 können Erzeugnisse, die nach Maßgabe der VO 834/2007 vor dem 01.01.2021 produziert wurden, in Verkehr gebracht werden, bis die Bestände aufgebraucht sind.

Fragen: Was gilt als „produziert“ im Sinn der Übergangsregelung?

Auf welche Produktionsstufe bezieht sich der Stichtag des Inkrafttretens der neuen Bio-Verordnung? (z.B. Bio Apfel wird im Herbst 2020 geerntet, aber erst im Februar 2021 zu Saft verarbeitet und ab April 2021 in Flaschen abgefüllt verkauft).

Nach welcher Verordnung (alt oder neu) wird das Endprodukt im Falle eines Pestizidfundes bewertet?

Antwort: Jeder Unternehmer muss an der Stelle im Prozess, wo er verantwortlich tätig ist, die Verordnung einhalten.

- Apfelernte Herbst 2020 => Vorgaben der VO 834/2007 gelten
- Ernte kann auch ab 1.1.2021 aufgebraucht werden
- Weiterverarbeitung April 2021 => Vorgaben der VO 2018/848 gelten



## 9. Umgang mit Kontaminationen



Situation: Art. 29 Abs. 1 der VO 2018/848 verpflichtet die Behörde bzw. die Kontrollstelle bei „Informationen über das Vorhandensein von Stoffen“, die nicht für die „Verwendung in der ökologischen Produktion“ zugelassen sind, zur Ursachenanalyse und zum Verbot des Inverkehrbringens.

Problem Teil 1: Alle Unternehmen der Wertschöpfungskette haben zukünftig die gleiche Pflicht, Risiken von Kontaminationen (Verschmutzung, Belastung mit unerwünschten Stoffen) oder Vermischung mit konventionellen Erzeugnissen zu vermeiden und mit Verdachtsmomenten umzugehen. Auch die Landwirte stehen hierbei in der Verantwortung, sich Gedanken darüber zu machen, auf welchen Stufen des Erzeugungs- und Verarbeitungsprozesses Risiken bestehen, z.B. durch Sä- oder Erntemaschinen, Förder- und Transporteinrichtungen oder auch Lager, die mit unerwünschten Stoffen belastet sein könnten und entsprechende Vorbeugemaßnahmen zu treffen. Das neue Bio-Recht sieht einen Vermarktungsstopp vor, sobald eine Spur eines Pestizides in einem Bioprodukt gefunden wird. Hierdurch wird der Handel mit Bio-Ware zum Risiko.

## 9. Umgang mit Kontaminationen



Problem Teil 2: Kompliziert wird das Verfahren dann, wenn die verwendeten Rohstoffe vor der Anlieferung mehrere Verarbeitungsschritte (i.d.R. bei mehreren verschiedenen Verarbeitern) durchlaufen. Der Lebensmittelhersteller, der das Produkt unter seiner Marke in den Handel bringt, wäre dann unmittelbar von dem Vermarktungsstopp betroffen und müsste reagieren.

Fragen Teil 1: Wie weitreichend sind behördliche Untersuchungen zu erwarten?

Wie ist mit möglichen weitreichenden (vorläufigen) Biovermarktungsstopps umzugehen?

Ist ein Leitfaden oder Ähnliches in Planung?

Gibt es konkrete Vorgehensweisen bei Vermarktungsstopps durch die Behörde/Kontrollstelle?

## 9. Umgang mit Kontaminationen



Fragen Teil 2: Welche präventiven Maßnahmen/ welche Dokumentation empfehlen Sie, um im Fall eines Pestizidfundes gegenüber den Behörden geeignete Vorsorgemaßnahmen auf allen Stufen der Produktion nachzuweisen? Wie müssen diese dokumentiert werden?

- Wären die Bio-Zertifikate aller vorgelagerten Bearbeiter/ Verarbeiter ausreichend? (Es wäre ja eigentlich die Aufgabe der Kontrollstellen, das Vorhandensein geeigneter Vorsorgemaßnahmen zu prüfen.)
- Wie müssen Landwirte Vorsorgemaßnahmen dokumentieren?
- Welchen Handlungspflichten muss der Landwirt bei einem Rückstandsfund nachkommen und wie muss er Vorsorgemaßnahmen nachweisen? Ist z.B. eine Stellungnahme per E-Mail ausreichend?


Für den Fall, dass eine Pestizidspur in einem Bioprodukt gefunden wurde und gegenüber der Behörde geeignete Vorsorgemaßnahmen nachgewiesen werden konnten: Welche Pestizid-Grenzwerte gelten in diesem Fall? Können dann auch wieder Trocknungs-/Konzentrationsfaktoren angewendet werden?

Wird von Seiten der Bio-Kontrollstellen bereits (Kontrollstellen-übergreifend) daran gearbeitet, geeignete Kontrollmaßnahmen umzusetzen und in die Prüfpläne aufzunehmen, die geeignete Vorsorgemaßnahmen gemäß der neuen Verordnung auf allen Produktionsstufen nachweisen?

# 9. Umgang mit Kontaminationen



Antwort:



Bund Ökologische Lebensmittelwirtschaft

**Interpretation der Artikel 27 bis 29, 41 und 42 in der neuen Bio-Basisverordnung (EU) 2018/848**

**Die neue Bio-Verordnung und ihre Regeln zum Umgang mit Verstößen**

Die neue EU-Bio-Basisverordnung 2018/848 regelt in Artikel 27, 28, 29 41 und 42 die Handhabung von Abweichungen und Verstößen. Sie entwickelt die wesentlichen Vorgaben des Artikel 30 der VO (EG) Nr. 834/2007 und der Artikel 26, 63, 91, 92 der VO (EG) Nr. 889/2008 weiter und ergänzt diese.

**Vorgehen der Unternehmen**

*Artikel 27*  
*Pflichten und Maßnahmen bei Verdacht auf einen Verstoß*  
*Hat ein Unternehmer den Verdacht, dass ein Erzeugnis, das er produziert, aufbereitet, eingeführt oder von einem anderen Unternehmer erhalten hat, nicht diese Verordnung erfüllt, geht er vorbehaltlich Artikel 28 Absatz 2 folgendermaßen vor:*

Gemäß der Definition in Artikel 3 Nr. 57<sup>1)</sup> umfasst ein „Verstoß“ jegliche Art der Nichteinhaltung der Verordnung und ihrer nachgelagerten Rechtsakte. Der Begriff Verstoß umfasst also alles von kleineren Kennzeichnungsmängeln (z.B. bei der Angabe der Codenummer), die den korrekten Produktionsprozess eines Bio-Produktes nicht tangieren, bis hin zu Abweichungen im vorgeschriebenen Produktionsprozess, die den Bio-Status eines Produktes in Frage stellen. Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit ist es deshalb notwendig, bei der Bewertung eines Verdachtes die Zielsetzung des Artikels 41.2 zu berücksichtigen (siehe auch Erwägungsgründe 88 und 118). Artikel 41.2 fokussiert auf mögliche Verstöße (Verdachtsmomente), die „...die Integrität der ökologischen/biologischen Erzeugnisse oder der Umstellungserzeugnisse beeinträchtigt...“. Verdachtsmomente, welche die Integrität (Artikel 3.74<sup>2)</sup> des Bio-Lebensmittels in Frage stellen, sind demgemäß im (besonderen) Fokus des Artikels 27. Durch den Verweis auf die Integrität wird der Kreis der relevanten Verstöße auf solche

---

<sup>1)</sup> „Verstoß“: Nichteinhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung oder der gemäß dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakte oder Durchführungsrechtsakte  
<sup>2)</sup> „Integrität der ökologischen/biologischen Erzeugnisse oder der Umstellungserzeugnisse“: bei dem Erzeugnis liegen keine Verstöße vor, die  
a) die Merkmale, die das Erzeugnis als ökologisches/biologisches Erzeugnis oder als Umstellungserzeugnis kennzeichnen, auf irgendeiner Stufe der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs beeinträchtigen; oder  
b) wiederholt oder beabsichtigt sind;

[https://www.boelw.de/fileadmin/user\\_upload/Dokumente/Veranstaltungen/Praxislehrgang\\_BioRecht\\_2019/180802\\_B%C3%96LW\\_Interpretation\\_Art\\_27\\_29\\_etc\\_2018\\_848.pdf](https://www.boelw.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Veranstaltungen/Praxislehrgang_BioRecht_2019/180802_B%C3%96LW_Interpretation_Art_27_29_etc_2018_848.pdf)

## 10. Kontrolle von Subunternehmern



Situation: Artikel 34 Abs. 3 der VO 2018/848 „Zertifizierungssystem“ – Vergabe an Dritte

Fall 1: Das händische Abfüllen von Rohwaren in die entsprechende Verpackung erfolgt durch einen Subunternehmer. Materialien und Rohwaren werden durch den Auftraggeber gestellt, ebenso die bereits mit Chargennummer und MHD bedruckten Etiketten. Der Subunternehmer etikettiert die Verpackung, befüllt und verschweißt diese und konfektioniert sie in Trays. Anschließend wird die fertig verpackte Ware an den Auftraggeber zurückgeliefert.

Fragen:

- Welche Dokumente müssen dem Auftraggeber bei der Bio-Kontrolle von seinem Subunternehmer vorliegen?
- In welchem Umfang wird eine Kontrolle der Subunternehmer durch die Kontrollstelle des Auftraggebers durchgeführt (stichprobenartig, 1x /Jahr...)?

## 10. Kontrolle von Subunternehmern



Fall 2: Fertigware wird durch einen Subunternehmer gesleevt (Originalitätsverschluss).

### Fragen:

- Muss der Auftraggeber eine dokumentierte Kontrolle bei einem Subunternehmer durchführen, bei dem die Verantwortung für die ökologische/biologische Produktion nach wie vor bei dem Auftraggeber liegt und nicht dem Subunternehmer übertragen wurde? Welche Dokumente müssen dem Auftraggeber bei der Bio-Kontrolle von seinem Subunternehmer vorliegen?
- In welchem Umfang wird eine Kontrolle der Subunternehmer durch die Kontrollstelle des Auftraggebers durchgeführt (stichprobenartig, 1x /Jahr...)?

## 11. Kontrolltätigkeit

Situation: In Art. 38 Abs. 3 der VO 2018/848 sind Ausnahmen von der mindestens jährlich stattfindenden Inspektion genannt. Der Zeitraum kann danach bis zu 24 Monate betragen.

Die Finanzierung der Kontrolltätigkeit benötigt eine Umsetzung in nationalen Verordnungen. Bisher ist in dieser Richtung noch nichts bekannt.

### Fragen:

- Wird die Kontrollfrequenz mit der die zertifizierten Unternehmen zu rechnen haben, von derzeit jährlich auf i.d.R. einmal alle 24 Monate umgestellt?
- Kann die bisherige Finanzierung der gesamten Kontrolltätigkeit einer Kontrollstelle über deren Inrechnungstellung an die zertifizierten Unternehmen beibehalten werden oder sind künftig nur noch einzelne Leistungen/Tätigkeiten mit Einzelnachweis abrechenbar?

# 11. Kontrolltätigkeit



## Antworten:

- Wird die Kontrollfrequenz mit der die zertifizierten Unternehmen zu rechnen haben, von derzeit jährlich auf i.d.R. einmal alle 24 Monate umgestellt?  
Nach heutigem Kenntnisstand wird die jährliche Kontrolle die Regel bleiben: in Abhängigkeit von Risikobewertungen und Unternehmensbedeutung.  
Ausnahmen könnten sein kleine Grünlandbetriebe ohne Tierhaltung....aber: Kontrollregelungen derzeit durch Komm in Arbeit.
- Kann die bisherige Finanzierung der gesamten Kontrolltätigkeit einer Kontrollstelle über deren Inrechnungstellung an die zertifizierten Unternehmen beibehalten werden oder sind künftig nur noch einzelne Leistungen/Tätigkeiten mit Einzelnachweis abrechenbar?  
Der derzeitige Finanzierungs- und Berechnungsmodus soll erhalten werden.  
Dazu sind entsprechende Bundesgesetze/VO und Länderregelungen erforderlich.